

Motion Fraktion SP/JUSO (Giovanna Battagliero/Leyla Gül, SP): Keine Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Private“; Abschreibung

Am 7. Juli 2011 hat der Stadtrat folgende Motion erheblich erklärt:

Die Diskussion über die Videoüberwachung ist in der Stadt Bern in vollem Gang. Allerdings beschränkt sie sich auf die Videoüberwachung durch die öffentliche Hand. Diese Diskussion ist einseitig, der Bereich der Videoüberwachung durch Private, insbesondere derjenigen, die den öffentlichen Raum (mit)erfasst, wird dabei vollständig ausgeblendet.

Tatsache ist, dass Private heute weit weniger strenge Vorgaben erfüllen müssen, um Videoüberwachungsgeräte zu installieren und zu betreiben, als die öffentliche Hand. Sie haben lediglich die Vorgaben des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) zu beachten (vgl. Merkblatt „Videoüberwachung durch private Personen“ des Eidgenössischen Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragten unter www.edoeb.admin.ch > Dokumentation > Datenschutz > Merkblätter). Weitergehende bzw. detailliertere kantonale oder städtische Vorgaben gibt es nicht. Zudem wird die Einhaltung der geltenden bundesrechtlichen Regelungen weder konsequent kontrolliert noch durchgesetzt. Bestes Beispiel ist die Nichteinhaltung der Kennzeichnungspflicht der Videoüberwachungsgeräte, welche vorgibt, dass alle Personen, welche das Aufnahmefeld einer Kamera betreten, mit einem gut sichtbaren Hinweisschild darüber informiert werden müssen (vgl. Merkblatt). Davon, dass die Kameras ungenügend gekennzeichnet sind, kann sich jede und jeder selber bei einem Rundgang in der Bahnhofumgebung überzeugen (z.B. Unterführung von der Grossen Schanze auf die Bahnhofparkterrasse). Eine weitere Tatsache ist, dass zunehmend mehr Privatpersonen in der Stadt Bern Videoüberwachungsgeräte installieren, welche den öffentlichen Raum (mit)erfassen.

Dieser Zustand ist unhaltbar und darf nicht länger andauern, denn auch die private Videoüberwachung tangiert das Recht auf Privatsphäre. Es braucht Regelungen auf städtischer Ebene, an denen sich die städtischen Vollzugsorgane (Orts- und Gewerbepolizei, Kantonspolizei und Datenschutzbeauftragter) orientieren können. Das Videoreglement, das aktuell im Stadtrat diskutiert wird, ist möglicherweise nicht der richtige Erlass für diese Regelungen, da es sich auf die stadtinternen Zuständigkeiten in Zusammenhang mit der Videoüberwachung beschränkt. Die Regelungen könnten beispielsweise in der städtischen Strassennutzungsverordnung (SNV; SSSB 732.211) aufgenommen werden, die auch bereits eine Strafbestimmung für den Fall von Widerhandlungen enthält (Art. 9 SNV).

Aus diesen Gründen wird der Gemeinderat aufgefordert, die Videoüberwachung durch Private auf Reglements- bzw. Verordnungsstufe zu regeln. Die Überwachung des öffentlichen Raums durch Private ist zu untersagen und die Einhaltung dieser Bestimmung ist zu gewährleisten; Widerhandlungen sind unter Strafe zu stellen. Zudem hat der Gemeinderat für die Durchsetzung der Kennzeichnungspflicht zu sorgen. Bei der Erarbeitung dieser Bestimmungen ist der städtische Datenschutzbeauftragte von Beginn an einzubeziehen.

Bern, 28. Oktober 2010

Motion Fraktion SP/JUSO (Giovanna Battagliero/Leyla Gül, SP): Guglielmo Grossi, Miriam Schwarz, Ruedi Keller, Silvia Schoch-Meyer, Lea Kusano, Halua Pinto de Magalhães, Rithy

Chheng, Thomas Göttin, Annette Lehmann, Ursula Marti, Tanja Walliser, Beat Zobrist, Patrizia Mordini, Gisela Vollmer

Bericht des Gemeinderats

Im Rahmen der juristischen Prüfung einer Teilrevision der städtischen Strassennutzungsverordnung, welche die Forderung der Motion SP/JUSO erfüllen sollte, wurde festgestellt, dass gemäss Aussage des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) ein Verbot der Videoüberwachung auf öffentlichem Grund durch Privatpersonen auf kommunaler Ebene nur zulässig ist, soweit sie nicht in den Regelungsbereich des Bundes eingreift.

Aus diesem Grund hat sich die Frage gestellt, inwiefern überhaupt noch Raum besteht, auf kommunaler Ebene Regelungen zu treffen. Dabei gilt es zu beachten, dass sämtliches Verhalten, welches der Strafgesetzgebung des Bundes unterliegt, nicht zusätzlich mit kommunalen Bussen belegt werden kann. Eine kommunale Regelung kann die Videoüberwachung nur so weit verbieten, als sie durch das eidgenössische Recht nicht ohnehin bereits verboten ist. Zur Klärung dieser Frage ist der Datenschutzbeauftragte der Stadt Bern mit einer Anfrage an den EDÖB gelangt.

Gemäss Auskunft des EDÖB schliesst die Kompetenz der Kantone und Gemeinden, Regelungen der Videoüberwachung im öffentlichen Raum zu erlassen, grundsätzlich auch die Kompetenz ein, Videoüberwachungen durch Privatpersonen, z.B. mittels entsprechenden Passus in einem Gemeindereglement, generell zu untersagen und Widerhandlungen gegen dieses Verbot unter Strafe zu stellen, ein. Nicht möglich ist dagegen eine kantonale oder kommunale Norm, welche Widerhandlungen gegen das eidgenössische DSG unter Strafe stellt.

Die Videoüberwachung durch Private untersteht grundsätzlich dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1). Für den Vollzug der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist der EDÖB zuständig. Gemäss Merkblatt des EDÖB zur „Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Privatpersonen“ ist die Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Private gestützt auf das eidgenössische DSG bereits heute widerrechtlich und somit nach Bundesrecht nicht erlaubt. Davon gibt es zwei Ausnahmen, die nur in einem sehr engen Rahmen möglich sind: Erstens ist die Überwachung des öffentlichen Raums durch Private aus Gründen der Praktikabilität zulässig, wenn sie als Folge einer rechtmässigen Überwachung des privaten Raums unvermeidbar und der öffentliche Raum nur geringfügig betroffen ist. So darf beispielsweise eine Bank bei einem Bankomaten eine Videokamera installieren, die nebst dem Automaten auch kleine Teile des Trottoirs und somit des öffentlichen Raums erfasst. Weil für die Überwachung des Bankomaten ein überwiegendes privates Interesse besteht und die Überwachung nicht durchgeführt werden könnte, ohne dass das Trottoir miterfasst wird, ist eine solche Videoüberwachung gestützt auf das eidgenössische DSG zulässig. Zweitens kann sich eine Privatperson, welche öffentlichen Grund aus Sicherheitsgründen überwachen möchte, mit dem hierfür zuständigen Gemeinwesen in Verbindung setzen und vereinbaren, die notwendigen Videoüberwachungsmaßnahmen selbst durchzuführen. Weil die Regelung von Videoüberwachungen im öffentlichen Bereich in der Zuständigkeit des Kantons liegt, müsste jedoch hierfür eine kantonale gesetzliche Grundlage geschaffen werden, welche eine derartige Vereinbarung erlauben würde. Eine solche gesetzliche Grundlage existiert im Kanton Bern nicht. Nach Artikel 51a des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) können lediglich die Gemeinden mit Zustimmung der Kantonspolizei an einzelnen öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten, an denen Straftaten begangen worden sind oder an denen mit Straftaten zu rechnen ist, zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten Videokameras installieren.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es den Kantonen und Gemeinden untersagt ist, Bestimmungen für Videoüberwachungen durch Privatpersonen im öffentlichen Bereich zu erlassen, die dem eidgenössischen DSG widersprechen würden. Vor dem Hintergrund, dass gemäss eidgenössischem DSG die Videoüberwachung durch Private auf öffentlichem Grund bis auf die beiden erwähnten Ausnahmen widerrechtlich und somit untersagt ist, erachtet es der Gemeinderat für nicht notwendig, die Videoüberwachung durch Private im öffentlichen Raum zusätzlich zu regeln. Die geltenden datenschutzrechtlichen Regeln reichen aus, um den Anliegen der Motionärinnen zu entsprechen. Für den Vollzug der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Durchsetzung der Kennzeichnungspflicht ist der EDÖB zuständig.

Eine Nachfrage bei anderen Städten hat ergeben, dass weder eine andere Stadt noch ein anderer Kanton die Videoüberwachung im öffentlichen Raum durch Private explizit regelt. So beschränkt sich beispielsweise in der Stadt Zürich die Regelung betreffend Videoüberwachung im öffentlichen Raum ebenfalls auf die öffentliche Hand. In Bezug auf die Videoüberwachung im öffentlichen Raum durch Private verweist die Stadt Zürich bei entsprechenden Anfragen regelmässig auf die Merkblätter des EDÖB.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die erheblich erklärte Motion abzuschreiben.

Bern, 23. April 2014

Der Gemeinderat